

306 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1969,  
betreffend ein Bundesgesetz über die Bereinigung der Eigentums-  
verhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes befind-  
lichen Kunst- und Kulturgutes samt Anlage

Im Zuge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse sind dem  
Bundesdenkmalamt viele Kunst- und Kulturgüter zugekommen, deren  
Eigentümer bisher trotz großer Bemühungen nicht festgestellt  
werden konnten. Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Na-  
tionalrates soll nunmehr im Wege eines Aufgebots- und Anmelde-  
verfahrens eine Klärung der Eigentumsverhältnisse in abseh-  
barer Zeit erreicht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in  
seiner Sitzung vom 15. Juli 1969 in Verhandlung genommen und  
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen  
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Finanzaus-  
schuß den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 27. Juni  
1969, betreffend ein Bundesgesetz über die Bereinigung der  
Eigentumsverhältnisse des im Gewahrsam des Bundesdenkmalamtes  
befindlichen Kunst- und Kulturgutes samt Anlage, wird kein  
Einspruch erhoben.

Wien, am 15. Juli 1969

Dr. F r u h s t o r f e r  
Berichterstatter

P o r g e s  
Obmann